

8. Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 15 14. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung am 23.11.2020 folgende 8. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen:n:

Artikel 1

Der § 24 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,67 EUR jährlich erhoben.

Artikel 2

Der § 26 Abs. 1 „Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch
 - a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,92 EUR,
 - b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 3,92 EUR.

Die 7. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 25.11.2020

Der Magistrat

Benz
Bürgermeister